

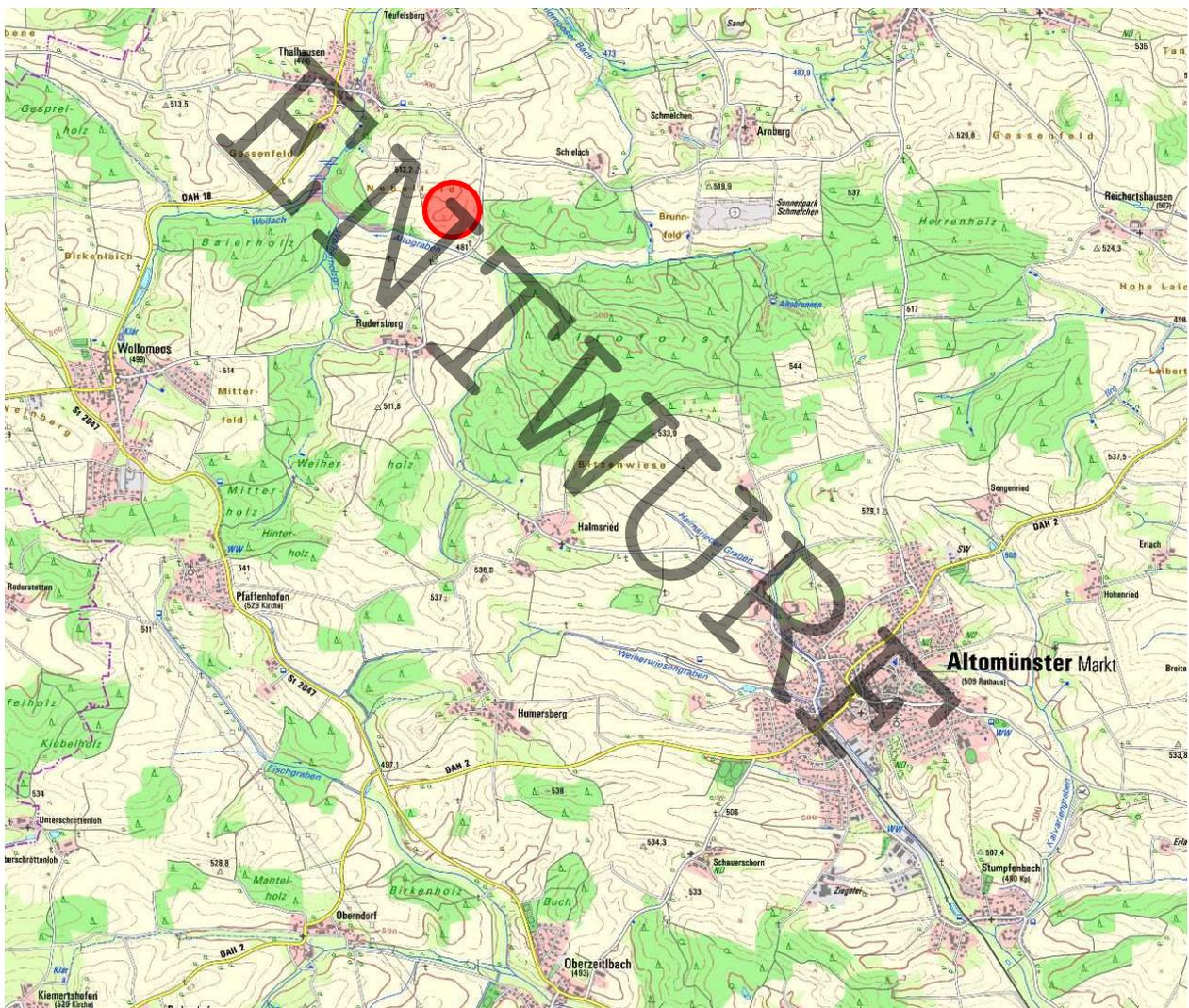


MARKT ALTOMÜNSTER

4. ÄNDERUNG DER FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – ÜBERARBEITUNGSBEREICH I,

2. ÄNDERUNG DER FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS – ÜBERARBEITUNGSBEREICH II,

„SONDERBAUFLÄCHE FREIFLÄCHENFOTOVOLTAIKANLAGE NÖRDLICH
VON RUDERSBERG“



Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

PLANZEICHNUNG, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 18.02.2020

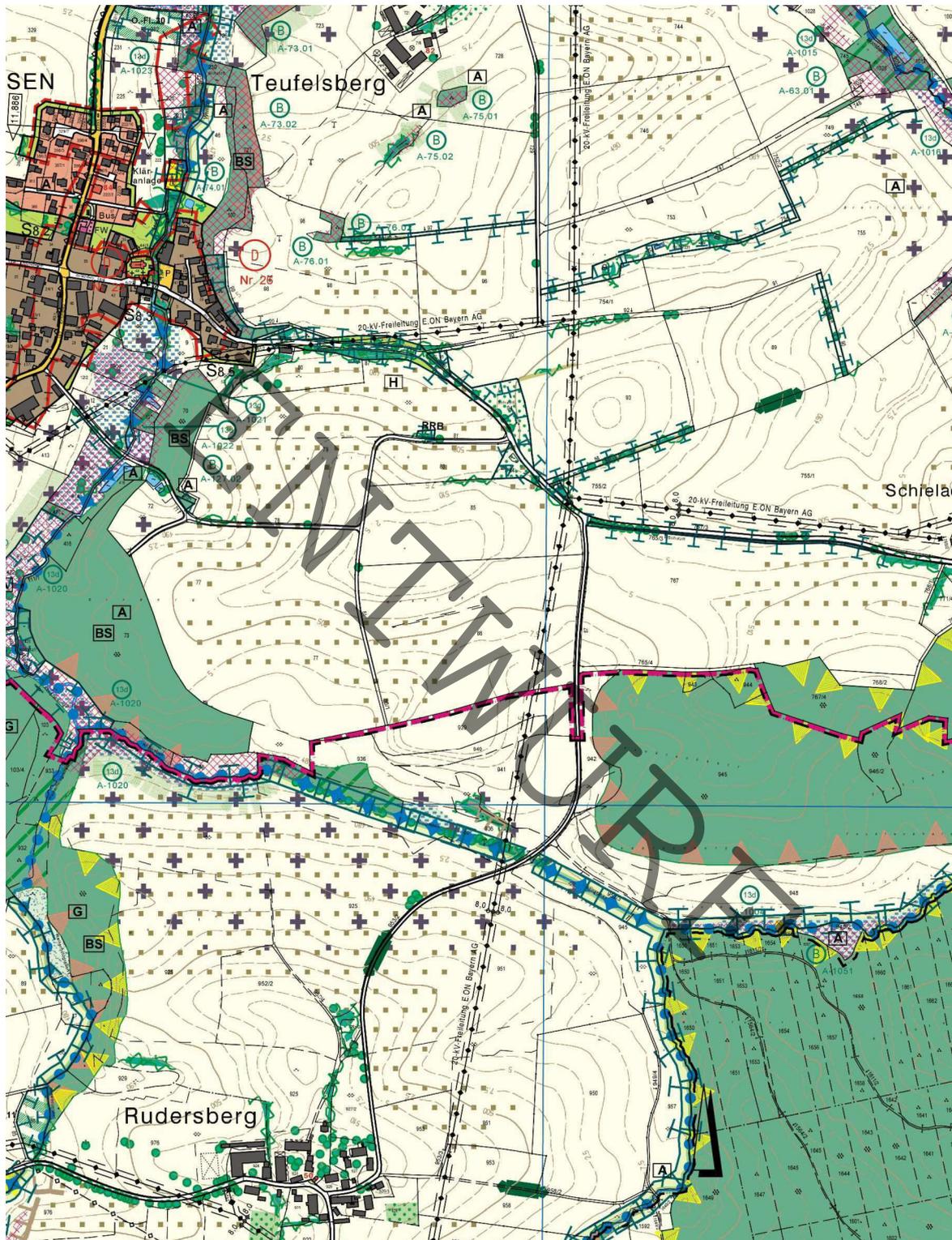
brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768-0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.brugger-landschaftsarchitekten.de

MARKT ALTOMÜNSTER
85250 ALTOMÜNSTER
LANDKREIS DACHAU
REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN



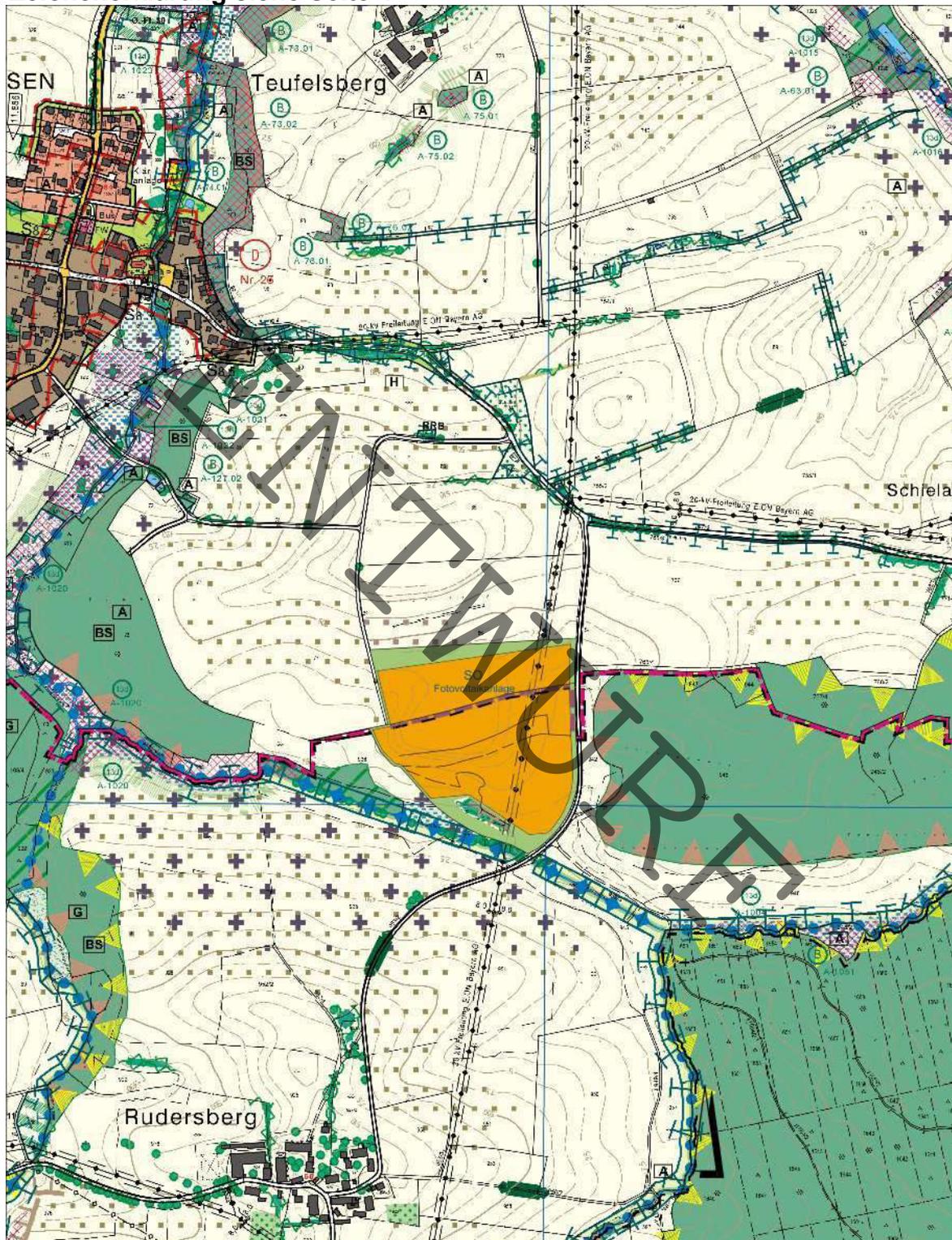
**Ursprüngliche Planzeichnung in der rechtswirksamen Fassung vom 11.12.2012
bzw. vom 25.03.2014, Zeichenerklärung siehe Seite 4**



(Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

M 1 : 10.000

4. Änderung der Fortschreibung Überarbeitungsbereich I bzw. 2. Änderung der Fortschreibung Teil Überarbeitungsbereich II in der Fassung vom 18.02.2020, Zeichenerklärung siehe Seite 4



(Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de)

M 1 : 10.000



ZEICHENERKLÄRUNG

ABGRENZUNG FORTSCHREIBUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 ÜBERARBEITUNGSBEREICH I / ÜBERARBEITUNGSBEREICH II
 GEMARKUNGSGRENZE

SIEDLUNGSFLÄCHEN

- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIET
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN, SPANNUNGSANGABE UND BETREIBERKURZBESCHREIBUNG
- GRÜNFLÄCHEN
- WALD
- WALDFLÄCHEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD => SICHERUNG UND ENTWICKLUNG
- WALD BZW. WALDÄHNLICHE BESTOCKUNG MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DIE GESAMTÖKOLOGIE
- WALD BZW. WALDÄHNLICHE BESTOCKUNG MIT BESONDERER BEDEUTUNG ALS BIOTOP
- WALD BZW. WALDÄHNLICHE BESTOCKUNG MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BODENSCHUTZ
- AUWALD / FEUCHTWALD
- ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES
- ERHALT UND AUSBAU DES WALDRANDES
- VORRÄNGIGER AUFBAU EINES GESTUFTEN WALDMANTELS AN SÜD- UND SÜDWESEXPONIERTE RÄNDERN (AUS LAUBGEHÖLZEN, MIT VORGELAGERTEM KRAUTSAUM)
- AUFBAU EINES GESTUFTEN WALDMANTELS (AUS LAUBGEHÖLZEN, MIT VORGELAGERTEM KRAUTSAUM)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE (ACKER ODER GRÜNLAND)
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD => SICHERUNG UND ENTWICKLUNG
- FEUCHT- BZW. NASSWIESE
- VERMEIDUNG VON BODENEROSION, ERHALTUNG VON GELÄNDESTRUKTUREN, BEI ACKERNUTZUNG EROSIONSSCHUTZ-MASSNAHMEN BZW. GRÜNLANDNUTZUNG
- FLIESSGEWÄSSER
- NATURNÄHER FLIESSGEWÄSSERABSCHNITT
- ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES
- ANLAGE VON AUSREICHEND BREITEN UFERRANDSTREIFEN *
- FLIESSGEWÄSSERRENATURIERUNG * (DURCH GEZIELTE PROFILGESTALTUNG, MÖGLICHKEITEN FÜR EINE NATÜRLICHE LAUFENTWICKLUNG ODER ÖFFNUNG VON VERROHRTE ABSCHNITTEN)

AMTLICH KARTIERTE BIOTOPE (MIT NR.) NACH ART. 13D 1 BAYNATSCHG (NACHRICHTLICH VON LFU, 2003)
 NR. DER KARTENBLÄTTER:
 A: TK 7533
 B: TK 7633

IN DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG (LFU 1990) ERFASSTE FLÄCHE BZW. TEILFLÄCHE MIT BIOTOP-NR.
 NR. DER KARTENBLÄTTER:
 A: TK 7533
 B: TK 7633

FUNDORT DER ARTENSCHUTZKARTIERUNG

LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET

STRUKTUREN MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD
 -> VORRÄNGIGE SICHERUNG UND ENTWICKLUNG

GEHÖLZFLÄCHEN, EINZELGEHÖLZ (BESTAND)

GEHÖLZFLÄCHEN, EINZELGEHÖLZ (PLANUNG *)

OBSTWIESE

OBSTWIESE (PLANUNG)

RANKEN, FELDRAIN

HANGKANTE

SUKZESSION AUF FEUCHTEM BIS NASSEM STANDORT

FLÄCHIG

LINEAR

ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT; VORHANDENE AUSGLEICHS- UND ERSATZBEREICHE MIT NUMMER

IM RAHMEN DER FLURNEUORDNUNG UMGESETZTE FLÄCHEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

SCHWERPUNKTBEREICH FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

ÖKOKONTO-FLÄCHE MIT NUMMER

GEZIELTER BIOTOPVERBUND ZWISCHEN FELDGEHÖLZEN * UND WALDRÄNDERN (Z.B. EINZELBÄUME, HECKEN, KRAUTSAUM)

SCHAFFUNG VON PUFFERFLÄCHEN UM EMPFINDLICHE BIOTOPBEREICHE *

* SYMBOLDARSTELLUNG; KEINE FLÄCHENSCHARFE ABGRENZUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BAUDENKMALE



BEGRÜNDUNG

1. ANLASS

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut, wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2020 sollen die CO₂-Emissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2050 soll eine Reduktion der Emissionen um 80 bis 95 Prozent (im Vergleich zu 1990) erreicht werden.

Mit der 4. Änderung der Fortschreibung des Überarbeitungsbereiches I und der 2. Änderung der Fortschreibung des Überarbeitungsbereiches II des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die Voraussetzung zur Errichtung einer weiteren Freiflächenfotovoltaikanlage zwischen Rudersberg und Thalhausen im Gemeindegebiet. Er leistet damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster Teil I und II in der rechtswirksamen Fassung vom 11.12.2012 bzw. 25.03.2014 ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort wird von einer 20 kV-Freileitung gequert.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der Umgriff der geplanten Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9,1 ha. Dargestellt ist das Flurstück Fl.-Nr. 86 (TF) der Gemarkung Thalhausen und die südlich anschließenden Flurstücke Fl.-Nrn. 936 (TF), 939, 940 und 941 der Gemarkung Wollomoos. Das Gebiet befindet sich zwischen Rudersberg und Thalhausen im westlichen Gemeindegebiet, westlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen o.g. Orten.

3. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 UND §§ 2A UND 4C BAUGB

Eine Bestanderfassung und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbericht liegt als Anlage der Flächennutzungsplanänderung bei.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)

§1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und



kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil betragen:

1. *40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und*
2. *55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035*
3. *mindestens 80% bis zum Jahr 2050.*

(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

Dieser Absicht des Gesetzgebers trägt die Entscheidung des Marktes Altomünster Rechnung. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage zwischen den OT Rudersberg und Thalhausen geschaffen und damit die Möglichkeit, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

§ 37c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h oder i in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können.

Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)

§ 1 Solaranlagen (zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2019 (GVBl. S. 314))

Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 70 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018)

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans greift der Markt Altomünster einen Grundsatz aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Fotovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

(B) Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern,

können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Fotovoltaik (VRG/VBG Fotovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Fotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Regionalplan Region München (14) (RP)

RP 14 B IV Z 2.10 Energieversorgung

2.10.2 (Z) „Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden.“

RP 14 B IV Z 2.10.3 Energieversorgung

2.10.3 (Z) „Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Die Versiegelung soll vermieden werden.“

5. DERZEITIGE BODENNUTZUNG UND BIOTOPSTRUKTUREN



Abbildung 1: Luftbild 2018 mit Flächenumgriff, unmaßstäblich (Geobasisdaten: Copyright Bay. Vermessungsverwaltung, ww.geodaten.bayern.de)

Bei dem geplanten Standort für die Freiflächenfotovoltaikanlage handelt es sich um ackerbaulich genutzte Flächen zwischen Rudersberg und Thalhausen. Südlich der Sondergebietsfläche verläuft im Talraum der Altgraben nach Westen zur Weilach. Entlang des Gewässers befinden sich standortgerechte Gehölze sowie kleinteilige Feuchtgrünlandbestände. Etwa 30 m nördlich stockt an einem Ranken eine Feldhecke.

Das für die Sondergebietsfläche verwendete Areal ist ausschließlich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet.

6. GEPLANTE ÄNDERUNG

Das derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Gebiet wird im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaikanlage“ sowie angrenzende Grünflächen dargestellt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung schafft der Markt Altomünster die Grundvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage an diesem Standort.

Im Einzelnen erfolgen folgende Anpassungen:

- Umwidmung von 7,3 ha Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche
- Umwidmung von 1,8 ha Fläche für die Landwirtschaft in Grün- und Ausgleichsflächen

7. STANDORTWAHL

Der gewählte Standort ist Teil der im Bay. Energieatlas als für die PV-Förderkulisse gekennzeichnete benachteiligte Gebiete (§ 37c EEG).

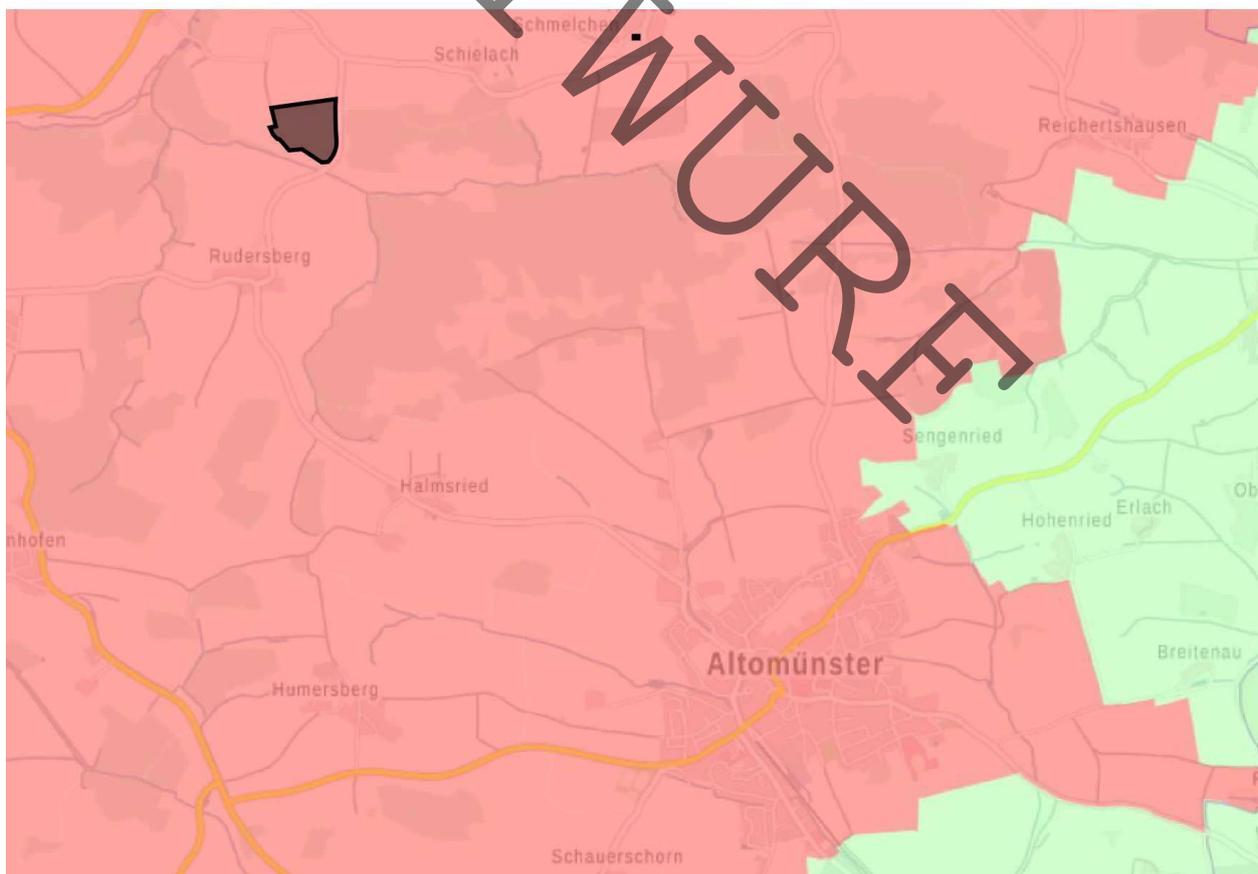


Abbildung 2: Benachteiligte Gebiete (rot) (Bay. Energieatlas 2019) mit Abbildung der Sonderbaufläche (grau)

Mit dem Landesentwicklungsprogramm 2018 wird bezüglich des Anbindegebotes ausgeführt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne



des Zieles (3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot) darstellen und somit die Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten für die genannten Anlagen nicht zum Tragen kommt.

Im Vorlauf des Verfahrens zur Änderung des FNP fand seitens der Gemeinde Altomünster eine umfassende Prüfung von Standortalternativen im Gemeindegebiet statt:

In einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.07.2019 wurden über insgesamt vier konkrete Vorhaben beraten, für die die Flächen zur Verfügung stehen.

Insgesamt wurden bei der Sitzung über insgesamt acht Alternativen an den vier möglichen Standorten beraten:

- Standort „Schmelchen“: Antragsvariante und eine Alternative
- Standort „Schmarnzell“: Antragsvariante und eine Alternative
- Standort „Kiemertshofen“: Antragsvariante
- **Standort Rudersberg**: Antragsvariante und zwei Alternativen

Eine ausführliche Darstellung der **Prüfung der Standortalternativen** ist im **Umweltbericht** dargelegt.

Im Ergebnis wurde beschlossen, für die Standorte Schmelchen (Alternative), Kiemertshofen (Antragsvariante) und Rudersberg (Alternative 2, siehe Abbildung 3) Verfahren zur Änderung des FNP und Aufstellung von Bebauungsplänen einzuleiten. Die hier gegenständliche FNP-Änderung betrifft nur den östlichen Teilbereich des Standortes Rudersberg (Alternative 2). Auf eine FNP-Änderung für den westlichen Teil wird zurzeit verzichtet, da das benötigte Grundstück dem Investor nicht zur Verfügung gestellt wird.

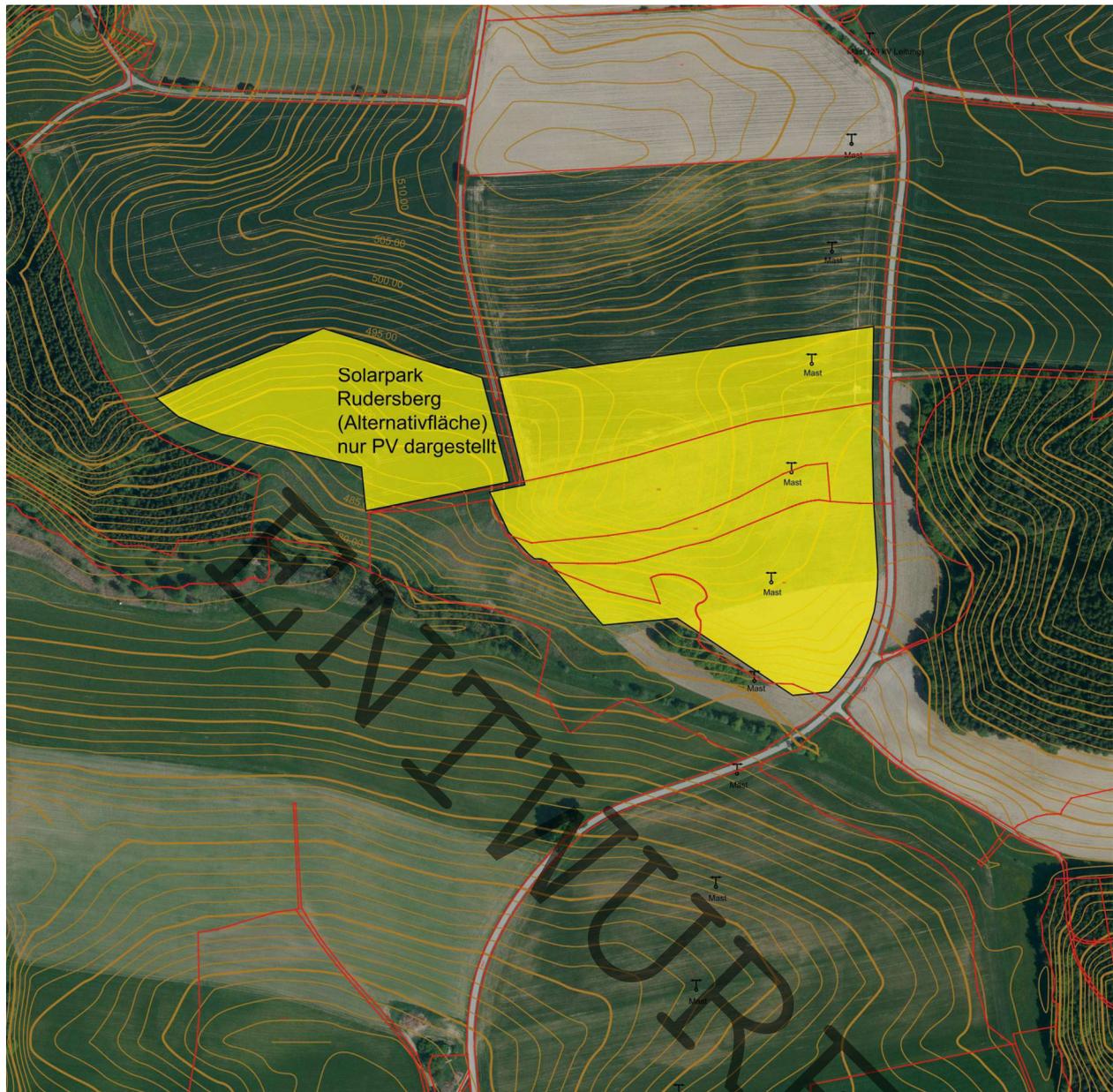


Abbildung 3: Vom Gemeinderat in der Sitzung vom 23.07.2019 zur bauleitplanerischen Bearbeitung beschlossener Standort: Rudersberg-Alternative 2.

Dem Antragsteller der hier verfahrensgegenständlichen Anlage „Rudersberg“ stehen die Alternativstandorte Schmelchen (Alternative) und Kiemertshofen (Antragsvariante) nicht zur Verfügung, da dort bereits andere Investoren ihre Vorhaben planen.

8. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Zur Errichtung der Freiflächenfotovoltaikanlage folgt auf der nächsten Planungsebene ein Bbauungsplanverfahren. Die vorgesehene Nutzung der Fläche kann nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft bewirken.

Über Maß und Art des Ausgleiches gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003) Auskunft sowie das Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 mit Ergänzung vom 14.01.2011 zu Freiflächenfotovoltaikanlagen. Sowohl aufgrund der geringen Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt, als auch der äußerst geringen Eingriffsschwere



ergibt sich grundsätzlich ein insgesamt geringer Ausgleichsbedarf. Durch geeignete Maßnahmen (Magerstandorte, Eingrünung der Anlage) kann ein Eingriff zusätzlich minimiert werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Ackerstandort. Eine Beurteilung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der nächsten Planungsebene.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Durch den vorgesehenen Betrieb der Freiflächenfotovoltaikanlage kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb der Anlage die Feldemissionen der Wechselrichteranlage und der Transformatorenstationen vernachlässigbar sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 14.08.2013 eingehalten werden. Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom durch das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte.

Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage ist daher nicht zu befürchten.

Eine eventuelle Störung des Straßenverkehrs durch blendende Reflexionen wird auf Ebene des Bebauungsplanes in einem Blendgutachten untersucht.

10. BODENDENKMÄLER

Bodendenkmäler sind im Planungsbereich derzeit nicht bekannt.

11. SONSTIGES

Über diese Änderung hinaus gilt weiterhin der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Altomünster.



VERFAHRENSVERMERKE

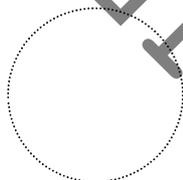
Der Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Überarbeitungsbereich I und der 2. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Überarbeitungsbereich II wurde vom Gemeinderat des Marktes Altomünster am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.09.2018 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurde vom Rat des Marktes Altomünster am gefasst.

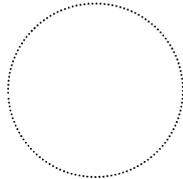
Altomünster, den



.....
 Anton Kerle, Erster Bürgermeister

Die Genehmigung der 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Überarbeitungsbereich I und der 2. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Überarbeitungsbereich II in der Fassung vom wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dachau vom, Az.: erteilt (§ 6 Abs. 1-4 Bau GB).

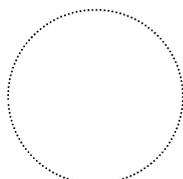
Dachau, den



.....

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Überarbeitungsbereich I und der 2. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Überarbeitungsbereich II erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Altomünster, den



.....
 Anton Kerle, Erster Bürgermeister

MARKT ALTOMÜNSTER

4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teil I und 2. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teil II

„Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage Rudersberg“

Fl.-Nr. 86 (Teilfläche), Gemarkung Thalhausen

Fl.-Nrn. 936 (Teilfläche), 939, 940, 941, Gemarkung Wollomoos

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB

ENTWURF

Datum: 18.02.2020

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de



INHALT

1	INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	3
2	ÜBERGEORDNETE VORGABEN.....	4
2.1	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG).....	4
2.2	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018).....	4
2.3	Regionalplan Region München (14) (RP).....	6
2.4	Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dachau (2015).....	7
2.5	Landschaftsplanung Markt Altomünster	8
3	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	9
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT.....	9
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung.....	9
4.1.1	<u>Flächen</u>	9
4.1.2	<u>Böden und Wasser</u>	9
4.1.3	<u>Klima und Luft</u>	10
4.1.4	<u>Arten und Biotope, Schutzgebiete</u>	10
4.1.5	<u>Orts- und Landschaftsbild</u>	11
4.1.6	<u>Schutzgut Mensch</u>	11
4.1.7	<u>Kultur- und Sachgüter</u>	11
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
4.2.1	<u>Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens</u>	11
4.2.2	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	11
4.2.3	<u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u>	12
5	STANDORTALTERNATIVEN.....	12
6	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	16
7	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	16
8	ZUSAMMENFASSUNG	17
9	LITERATUR / QUELLENANGABEN.....	18



1 INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage zwischen Rudersberg und Thalhausen im Gemeindegebiet. Er leistet damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

Der Umgriff der geplanten Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 9,1 ha bzw. das Flurstück Fl.-Nr. 86 (Teilfläche) der Gemarkung Thalhausen und die südlich anschließenden Flurstücke Fl.-Nrn. 936 (Teilfläche), 939, 940 und 941 der Gemarkung Wollomoos.

Das Gebiet befindet sich zwischen Rudersberg und Thalhausen im westlichen Gemeindegebiet, westlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen o.g. Orten.

7,3 ha Fläche für die Landwirtschaft werden in eine Sonderbaufläche, 1,8 ha Fläche für die Landwirtschaft in Grün- und Ausgleichsflächen umgewidmet.

ENTWURF



2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben und ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

2.1 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

§1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

- 1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und*
- 2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035*
- 3. mindestens 80% bis zum Jahr 2050.*

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- mit der Erweiterung der Sonderbaufläche für eine Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert

2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018)

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,*
- *die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie*
- *den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.*



3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Fotovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

(B) Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Fotovoltaik (VRG/VBG Fotovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Fotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- mit der Sonderbaufläche für eine Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert



- der Standort für die Sonderbaufläche befindet sich im Umgriff einer Straße sowie zweier 20 kV-Freileitungen
- Die Anlage wird nicht auf besonders schutzwürdigen Bereichen der Landschaft umgesetzt, da der genutzte Hang nur vom unmittelbaren Gegenhang aus einsehbar und damit wenig landschaftsprägend ist. Der exponiertere Oberhangbereich wird nicht mit beansprucht. Um eine weitere Reduzierung der Einsehbarkeit zu erreichen wurde die Fläche für das Sondernutzungsgebiet vom Gemeinderat gegenüber der vom Antragsteller beantragten Fläche um ca. 5 ha verringert.

2.3 Regionalplan Region München (14) (RP)

RP 14 B IV Z 10.2.2 Energieversorgung

(Z) „Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden.“

RP 14 B IV Z 10.2.3 Energieversorgung

(Z) „Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Die Versiegelung soll vermieden werden.“

Angrenzend an die geplante Sondernutzungsfläche befindet sich das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 5.1 „Weilachtal mit Nebentälern und Altoforst“. Dazu ist im Regionalplan München folgender Grundsatz festgesetzt:

„G 1.2.2.05.1:

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Weilachtal mit Nebentälern und Altoforst (05.1) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken:

- *Erhaltung und Vernetzung der Feucht- und Gewässerbiotope*
- *Sicherung der Quellzonen des Altoforstes*
- *Erhaltung der mäandrierenden Bachläufe, einschließlich der Schilfbestände sowie der Bruchwälder und angrenzenden Hangwälder*
- *Umbau der Fichtenwälder in Mischwald.“*

Darüber hinaus gilt der allgemeine Grundsatz G 1.2.1:

„In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.“

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- mit der Sonderbaufläche für eine Freiflächenfotovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert
- Zur Einbindung ins Landschaftsbild werden 1,8 ha Fläche für Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen
- Die Minimierung der Versiegelung ist Gegenstand des Bebauungsplans



- Zielsetzungen der Regionalplanung bleiben unberührt
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet wird nicht direkt von der Umwandlung in ein Sondernutzungsgebiet berührt
- es treten keine Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft auf, die den Sicherungs-, Erhaltungs- und Entwicklungsabsichten des G 1.2.2.05.1 entgegenstehen

2.4 Arten und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dachau (2015)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Bayern für den Landkreis Dachau weist am Planungsgebiet bzw. in dessen Umfeld folgende Schwerpunkte auf:

Gewässer:

Überregionale Verbundachse „Weilach“. Dies betrifft am Planungsgebiet vor allem den Altograben, der nicht überplant wird. Folgende Aussagen sind für die Planung dennoch von Bedeutung:

- Wiederherstellung einer strukturellen Vielfalt am [...] Gewässer
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und strukturelle Aufwertungen:
 - Ausweisen von 10 m breiten Uferstreifen
 - Etablierung Gewässerbegleitender Gehölze [...] sowie typischer Ufervegetation
 - Extensivierung der Nutzung im Einzugsgebiet [...]

Zielarten (Bsp.):

Libellen: *Calopteryx virgo* (Blauflügel Prachtlibelle)

Fische: nicht planungsrelevant

Feuchtgebiete:

Regionale Verbundachse „Erhaltung und Verbesserung der Feuchtbiotope und Verbesserung des Biotopverbundes im Weilachtal“: Im Planungsgebiet betrifft die Aussage die Aue des Altograbens, also den äußersten südlichen Bereich:

- Wiederherstellung eines gebietstypischen, bachauegeprägten Wasserhaushalts
- Offenhalten, Pflege und Ausweitung von Streu- und Feuchtwiesen
- Erhalt und Entwicklung vernetzter, vielfältiger, naturnaher Feuchtbiotoptypen
- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung auf bisher intensiv genutzten Nassstandorten
- Zulassen/ fördern zeitweilig brachliegender Pufferstreifen entlang von Bächen und Gräben

Zielarten (Bsp.):

Pflanzen: *Carex davalliana* (Davalls Segge), *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut), *Trollius europaeus* (Trollblume),

Heuschrecken: *Chorthippus montanus* (Sumpfgrashüpfer)

Tagfalter: *Brenthis ino* (Mädesüß-Perlmutterfalter)

Molusken: *Vertigo angustior* (Schmale Windelschnecke), *V. antivertigo* (Sumpf-W.)



Trockenstandorte:

Der Planungsbereich liegt in einem Gebiet das als Bereich zur „Wiederherstellung eines für trockenstandorte typischen Arten und Lebensraumspektrums“ gekennzeichnet ist. Folgende Teilaussagen treffen auf den Planungsbereich zu:

- Erhalt und Wiederherstellung von Agrotopen (Ranken, Raine etc.) im landwirtschaftlich intensiv genutzten Hügelland.
- Förderung artenreicher Grasfluren und Säume auf Ausgleichsflächen [...]

Wälder und Gehölze:

Für Wälder und Gehölze bestehen keine Zielaussagen für den Planungsbereich, da dieser im Offenland liegt. Die umgebenen Waldflächen sind als bedeutende Lebensräume für waldbewohnende Fledermäuse gekennzeichnet.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Im ABPS als hochwertiger/ bedeutender Bestand gekennzeichnete Lebensräume / Artenvorkommen werden von der Planung nicht berührt
- Die Zielsetzungen des ABSP bleibt unberührt bzw. die Potenziale bleiben weitgehend erhalten
- Die Ziele des ABSP werden bei der Planung der Eingrünung und der Ausgleichsfläche berücksichtigt. Im Detail ist dies Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan.
- Ein vorhandener Ranken wird erhalten und in die Eingrünung integriert (s.u.).

2.5 Landschaftsplanung Markt Altomünster

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Altomünster von 2012 [13] zeigt den Bereich der beabsichtigten Erweiterung als Fläche für die Landwirtschaft auf. Auf die Gefahr von Erosion der dort vorherrschenden Böden an den steileren Abschnitten unter Ackernutzung wird hingewiesen.

Der südliche Bereich ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gekennzeichnet. Dieser Bereich wird nicht für die Sondernutzung „Fotovoltaik“ beansprucht, sondern soll als Grünfläche genutzt werden. In diesem Bereich ist im FNP zudem ein Feldgehölz (Ranken) von ca. 2.000 m² verzeichnet. Dieses bleibt erhalten und wird in die Grünfläche miteinbezogen.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Zielsetzungen der Landschaftsplanung bleiben unberührt
- keine nachteilige Nutzungsänderung im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
- Erhalt des Feldgehölzes und Einbindung in die Grünflächen.



3 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahmen dienen die Aussagen des Landesentwicklungsplanes, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes des Marktes Altomünster, das ABSP Landkreis Dachau, die thematischen Karten zu Schutzgebieten, Hochwassergefährdung und Boden des Bayernatlas sowie eine Ortsbegehung des überplanten Gebiets.

Für weitergehende Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphasen ist auf den Umweltbericht zum Bauungsplan zu verweisen.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1.1 Flächen

Im Gemeindegebiet von Altomünster sind etwa 658 ha Fläche für Siedlungs- und Verkehrsflächen beansprucht (Statistik kommunal, Bay. Landesamt für Statistik 2017). Dies entspricht etwa 8,7 % des Gemeindegebietes. Auf Landesebene beträgt der Anteil 11,8% und im Landkreis Dachau 13,3%.

Im regionalen Vergleich ist der Anteil der überbauten Fläche am Gemeindegebiet also als gering einzustufen.

4.1.2 Böden und Wasser

Das Gebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes weist vier Bodentypen auf.

Diese verteilen sich – mit Angabe der wichtigsten Bodeneigenschaften – wie folgt über den überplanten Bereich.

Oberhangbereich (Norden): Braunerde aus schwach lehmigem, fein und mittelsandigem Molassematerial:

- Mäßig frisch, z.T. mäßig trocken
- Durchlässigkeit: hoch – sehr hoch
- Sorbtionskapazität: mittel
- Filtervermögen: gering
- Erosionsanfälligkeit: gering

Mittelhang und Hangfuß: Braunerde aus glimmereichem, schluffig -lehmigen bis tonig-lehmigem Molassematerial:

- frisch und mäßig frisch
- Durchlässigkeit: mittel
- Sorbtionskapazität: hoch
- Filtervermögen: mittel – hoch
- Erosionsanfälligkeit: hoch



Mittelhang (äußerster, östlicher Bereich): Kolluvium örtlich pseudovergleyt oder vergleyt aus örtlicher Abschwemmasse vorwiegend aus Lösslehm:

- sehr frisch und mäßig feucht
- Durchlässigkeit: mittel
- Sorptionskapazität und Filtervermögen: hoch
- Gefahr der Überlagerung mit erodiertem Material

Hangfuß/Talau (äußerster, südlicher Bereich, in dem Grünflächen vorgesehen sind): Gleye aus lehmigen Talsedimenten:

- mäßig feucht bis feucht
- Durchlässigkeit: mittel - hoch
- Sorptionskapazität: mittel – hoch
- Filtervermögen: gering bis sehr gering

Damit liegen hinsichtlich Stoffverlagerungen überwiegend rel. unempfindliche Böden vor. Im Oberhangbereich sowie der Talau besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen.

Die Hangneigung beträgt bis zu 15%, wonach im Ist-Zustand bei Ackernutzung von einer erhöhten Erosionsgefahr auszugehen ist. Im bestehenden Flächennutzungsplan ist ein Bereich mit erhöhter Erosionsgefahr für den mittleren Hangbereich im Westen der Fläche dargestellt.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens wird mit hoch im Hangbereich bzw. mittel in der Aue des Altograbs angegeben. Im großräumigen Vergleich ist die Ertragsfähigkeit der Böden daher durchschnittlich bzw. unterdurchschnittlich, da weite Teile der Umgebung eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen.

Die Talau des Altograbs ist als wassersensibler Bereich erfasst, d.h. es ist mit dauerhaft oder periodisch hoch anstehendem Grundwasser und/ oder zeitweiser Überflutung zu rechnen. Da hier zudem die puffer- und Filterfähigkeit des Bodens weniger stark ist als in den anderen Teilflächen, ist dieser Bereich als sensibel für Grundwasserverunreinigungen anzusehen.

4.1.3 Klima und Luft

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche dient der Kaltluftproduktion. Bedingt durch die Topografie fließt die Kaltluft der Geländeerinne des Altograbs im Süden zu und wird dort in einer lokalen Kaltluftbahn westwärts abgeführt. Dort endet der Kaltluftabfluss an einem Waldstück, das zudem mit einer Engstelle im Tal zusammenfällt. Eine ausgleichende Funktion für Siedlungsbereiche kommt der Fläche daher nicht zu.

4.1.4 Arten und Biotop, Schutzgebiete

Das Grundstück wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Die artenarmen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen durch die Nutzung und die Lage keine bedeutenden Funktionen für den Arten- und Biotopschutz auf. Eine Ausnahme hiervon bilden feldbrütende Vögel wie z.B. Feldlerchen. Eventuelle Vorkommen und deren Betroffenheit werden auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt.

Im südlichen Bereich liegt ein Ranken (Feldgehölz/Hecke alter Ausprägung) welcher ein hoher naturschutzfachlicher Wert zukommt und dem eine Verbundfunktion zwischen den bachbegleitenden Gehölzen im Westen und dem Waldrand im Osten zukommt. Der Ranken bleibt erhalten. Im aktuellen Zustand ist von Beeinträchtigungen durch die angrenzende Ackernutzung auszugehen.



Der südliche Bereich zum Altograben hin weist erhebliche Potenziale für den Artenschutz und den Biotopverbund auf (siehe: 2.4)

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild

Das Areal ist Teil einer offenen und Agrarlandschaft mit mäßiger Reliefenergie. Sie neigt sich mit etwa 5% - 15 % von 517 m ü NN im Norden auf etwa 480 m ü NN im Süden. Im Westen und Osten sind kleine Taleinschnitte/ Geländesenken vorhanden, der mittlere Bereich der Fläche stellt dadurch eine leicht erhabene Kuppe dar.

Östlich liegt die Gemeindeverbindungsstraße Thalhausen - Rudersberg. Nordwestlich erschließt ein landwirtschaftlicher Weg die Flur.

Auf der Straße verläuft der kreisweit bedeutende Radwanderweg „Schauriges um Altomünster“ (schwarz auf weiß Gespenst).

Die Agrarflächen sind im Gebiet prägend. Als strukturgebende Elemente sind die Ufergehölze des Altograbens sowie ein westlich der Ortsverbindungsstraße gelegener Laubbaumreicher Waldrand zu nennen. Insgesamt ist das Landschaftsbild wenig strukturreich.

4.1.6 Schutzgut Mensch

Das betroffene Flurstück wird ackerbaulich genutzt. Eine besondere Funktion für das Schutzgut liegt nicht vor.

4.1.7 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt.

Von Süden nach Norden verläuft eine 20-kV Freileitung der Bayernwerk AG durch das Gebiet.

4.2 **Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

4.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft weiterhin Bestand hat. Durch die starke Hangneigung von bis zu 15% ist daher bei Ackernutzung langfristig mit erhöhter Bodenerosion in Teilbereichen zu rechnen. Zudem ist mit geringfügigen Abgaben von CO₂ aus dem Abbau von organischer Substanz zu rechnen. Der potenzielle Lebensraum für Bodenbrütende Feldvögel wie die Feldlerche bleibt erhalten.

4.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – Teil I und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil II- werden Flächen für die Landwirtschaft in einem Umfang von etwa 7,3 ha in eine Sondergebietsfläche umgewidmet. Das entspricht 1,1 % der bisher bebauten Fläche. Der Anteil der bebauten Fläche am Gemeindegebiet nimmt dadurch unwesentlich um ca. 0,1 % zu.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt der Markt Altomünster auch einen Bebauungsplan auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Fotovoltaik-Anlage zügig realisiert wird und die Flächen nicht mehr für eine rein landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Maßnahmen zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Gegenstand des Bebauungsplanes.

Es ergeben sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch die CO₂-emissionsfreie Stromerzeugung durch Sonnenenergie.



4.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Das Areal befindet sich in einem Seitental das von mehreren Seiten durch Wald begrenzt ist und ist damit weniger stark exponiert, dadurch ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild lokal auf den Gegenhang begrenzt
- Die Festsetzung von 1,8 ha Grünflächen um das Sondergebiet ermöglichen eine Eingrünung
- Erstellung eines Blendgutachtens zur Bewertung der Auswirkungen auf den Straßenverkehr
- Weitere Konkretisierungen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans

5 **STANDORTALTERNATIVEN**

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Fotovoltaik wird von der Gemeinde Altomünster generell unterstützt. Für großflächige Freiflächenfotovoltaikanlagen ist die Gemeinde besonders darauf angewiesen, dass die benötigten Flächen von den Grundstückseigentümern an Investoren bereitgestellt werden.

In einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.07.2019 wurden über insgesamt vier konkrete Vorhaben beraten, für die die Flächen zur Verfügung stehen.

Zur Entscheidung welche der Projekte von der Gemeinde weiterverfolgt werden und ggf. zu welchen Bedingungen, wurde ein einheitlicher Kriterienkatalog entwickelt. Folgende Entscheidungskriterien kamen dabei zur Anwendung:

- Lage im Bereich von Gehölzen & anderen naturschutzfachlich hochwertigen Flächen (Biotope usw.) → **Ausschlusskriterium**
- Lage an landschaftsbildprägenden Geländeabschnitten (Höhenrücken, schutzwürdige Täler gem. Vorgabe LEP 2018, Nr. 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G), S.) → **Ausschlusskriterium**
- Abstand zu Ortsrändern (insbesondere landschaftsbildprägende Ortsränder, Wohnbauflächen)
- geringe Einsehbarkeit und bzw. gute Möglichkeiten der Eingrünung und Minimierung
- Anbindung an bestehende Infrastruktur (Autobahnen, Schienenwege etc.) oder Konversionsstandorte (Vorgabe LEP)

Projekte die eines der beiden **Ausschlusskriterien** erfüllen, werden nicht weiterverfolgt. Die drei übrigen Kriterien dienen zur weiteren Differenzierung der Eignung einzelner Standorte (Eignungskriterien). Dabei wurden Standorte als

- wenig geeignet bewertet, wenn kein Eignungskriterium erfüllt wird
- bedingt geeignet bewertet, wenn mindestens ein Eignungskriterium erfüllt wird
- geeignet bewertet, wenn mindestens zwei Eignungskriterien erfüllt werden.

Die Einschätzung der Eignung diene dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe, welche Standortalternativen bauleitplanerisch weiterverfolgt werden.

Insgesamt wurden bei der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2019 über insgesamt acht Alternativen an vier möglichen Standorten beraten:

- Standort „Schmelchen“: Antragsvariante und eine Alternative
- Standort „Schmarnzell“: Antragsvariante und eine Alternative
- Standort „Kiemertshofen“: Antragsvariante
- **Standort Rudersberg**: Antragsvariante und zwei Alternativen

Die drei folgenden Abbildungen 1-3 zeigen die geprüften Alternativen am Standort Rudersberg.

Abbildung 1:



Ursprünglich vom Investor beantragter Umgriff → Bewertung: ungeeignet

Abbildung 2:



Alternative 1: Reduzierung von Eingriffen ins Landschaftsbild (Freihaltung Höhenlage) durch Abrücken vom Höhenzug um ca. 80 m bzw. 10 Höhenmeter

→ Bewertung: bedingt geeinigt

Abbildung 3:



Alternative 2: weitere Reduzierung von Eingriffen ins Landschaftsbild durch Abrücken vom Höhenzug um ca. 190 m bzw. ca. 20 Höhenmeter

→ Bewertung: bedingt geeignet, aber besser als Alternative 1

Alternative 2 mit einem Abstand von 20 Höhenmetern bzw. 190 m vom Geländerücken im Norden wurde als landschaftsverträglichste Variante zur weiteren bauleitplanerischen Bearbeitung ausgewählt. Der vom Investor beantragte Umgriff und die Alternative 1 mit einem Abstand von nur 10 Höhenmetern bzw. 80 m zum Geländerücken wurden abgelehnt, da sie nicht ausreichend ins Landschaftsbild eingebunden werden können.

Von der vom Gemeinderat zur Weiterbearbeitung beschlossenen Alternative 2 wird der westliche Teilbereich nun nicht mit in der Änderung des FNP berücksichtigt, da das betroffene Grundstück dem Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt wird.



Die übrigen Standorte wurden hinsichtlich ihrer landschaftlichen Eignung wie folgt bewertet:

- Schmelchen – Antragsvariante: ungeeignet
- Schmelchen – Alternative: geeignet
- Schmarnzell – Antragsvariante: ungeeignet
- Schmarnzell – Alternative: bedingt geeignet.
- Kiemertshofen – Antragsvariante: geeignet

Es wurde vom Gemeinderat beschlossen für die Standorte Schmelchen (Alternative), Kiemertshofen (Antragsvariante) und Rudersberg (Alternative 2) Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuleiten. Der Standort Schmarnzell wurde in beiden Varianten abgelehnt.

Dem Antragsteller der hier gegenständlichen Anlage „Rudersberg“ stehen die als geeignet bewerteten Flächen Schmelchen (Alternative) und Kiemertshofen (Antragsvariante) nicht zur Verfügung, da dort bereits andere Investoren ihre Vorhaben planen.

Die in Anspruch genommene Ackerfläche im Umfang von ca. 9,1 ha (inkl. Ausgleichsflächen) bleibt auf das notwendige Maß begrenzt. Die Ackerfläche befindet sich zudem in einem gem. EEG benachteiligtem Gebiet für die Landwirtschaft (nach: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2017, aus <https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten>). Alternativen, zur Aufnahme von großflächigen PV-Anlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in eine Sonderbaufläche für Freiflächenfotovoltaik sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.

7 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan München (RP)
- Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Dachau (ABSP)
- Schreiben der obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) ergänzt durch das Schreiben vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09)
- Flächennutzungsplan Markt Altomünster 2012-2014
- Fachthemen des Bayernatlas zu:
 - Schutzgebieten



- Boden
- Wasser
- Denkmale
- Erholungswegenetz
- Ortsbegehung

Aus den o. g. Unterlagen konnten die Daten zum geplanten Vorhaben weitestgehend entnommen werden. Hinsichtlich der Prognose der künftigen Entwicklung ohne das Vorhaben besteht Unsicherheit, da die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher Flächen auch von nicht vorhersehbaren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, der Marktentwicklung und den agrarpolitischen Rahmenbedingungen abhängt.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft der Markt Altomünster die Voraussetzungen zur Herstellung einer Freiflächenfotovoltaikanlage auf ca. 9,1 ha. Die Produktion von Solarstrom im Gemeindegebiet kann damit weiter gesteigert werden.

In Anspruch genommen werden intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Mit der Anlage entsteht eine technische Überprägung der Landschaft. Den nachteiligen Auswirkungen wird mit Grünflächen um das Sondergebiet begegnet. Zudem befindet sich die Anlage in einem Landschaftsbereich, der nur aus der näheren Umgebung einsehbar ist.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima, Arten und Biotope können infolge der wegfallenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der künftigen extensiven Bodennutzung positive Auswirkungen ausgehen. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ergeben sich zudem Vorteile durch die treibhausgasemissionsfreie Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Durch die Bereitstellung von 1,8 ha Grünflächen zur Eingrünung und Kompensation um das Sondergebiet herum können entstehende Eingriffe ausgeglichen werden.

Der Entscheidung des Gemeinderates, diesen Standort weiter zu Entwicklung sowie der hier verfahrensgegenständlichen Abgrenzung des Sondergebietes ging eine umfangreiche Entscheidungsfindung voraus. Dabei wurden insgesamt vier beantragte Standorte anhand einheitlicher, fachlicher Kriterien hinsichtlich ihrer Eignung als PV-Standort bewertet. Drei der Standorte, darunter der hier bearbeitete Standort Rudersberg, wurden dabei als bedingt geeignet bzw. geeignet bewertet und werden weiterverfolgt. Ausreichend groß um

Entscheidend für die Bewertung des Standortes Rudersberg, in der nun zur Änderung des FNP dargestellten Abgrenzung als „bedingt geeignet“ waren die folgenden Kriterien:

- keine Biotope oder Gehölze werden beansprucht,
- landschaftsprägende Höhenrücken werden freigehalten,
- der Abstand zu Ortsrändern ist ausreichend groß, um Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden (ca. 400 m).

Der Einstufung des Standortes als „geeignet“ stand entgegen, dass die Einsehbarkeit durch die Lage und Möglichkeiten zur Eingrünung nur bedingt verringert werden kann.

Da von der Einsehbarkeit aber nur ein sehr kleiner Landschaftsausschnitt am unmittelbaren Gegenhang betroffen ist, wurde vom Gemeinderat dem Ziel der nachhaltigen Energiegewinnung der Vorrang eingeräumt.



9 LITERATUR / QUELLENANGABEN

- [1] BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Bodeninformationen (Übersichtsbodenkarte 1:25.000) via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
- [2] BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Hochwasserinformationen via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
- [3] BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Ökoflächenkataster via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
- [4] BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Schutzgebietsdaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
- [5] BAYLFD (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege): Denkmaldaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
- [6] BAYLDBV (Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) Erholungswegenetz via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>
- [7] BAYSTMWI (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) 2018: Landesentwicklungsprogramm, München
- [8] BAYSTMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) 2003: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Ein Leitfaden. München
- [9] BAYSTMLU (1988): Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, (Hrsg.). Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Dachau, Aktualisierung 2005, München.
- [10] BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 2009: Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, ergänzt durch das Schreiben vom 14.01.2011, München
- [11] BGLA (Bayerisches Geologisches Landesamt) 1987: Standortkundliche Bodenkarte von Bayern M 1: 50.000, Blatt Nr. 7732 Altomünster. München
- [12] BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) 2017: Umweltziele der Bundesrepublik Deutschland, <http://www.bmub.bund.de/>.
- [13] Markt Altomünster (2012-2014): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
- [14] GEOBASISDATEN: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
- [15] ISSELSTEIN J., BENKE M., LANGE G., KAYSER M.; 2011: Futterbau in Niedersachsen im Spannungsfeld zwischen Produktionsfunktion und landschaftsökologischen Funktionen, in: Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Grünland und Futterbau, Band 12 (2011), S. 30 – 44.
Bezug: LfL Bayern:
https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ipz/dateien/aggf_2011_isselstein_et_al.pdf



- [16] REGIONALER PLANUNGSVERBAND (1999-2018): Regionalplan der Region (14)
München

ENTWURF